



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Bezirksversammlung

Anfrage nach § 27 BezVG	Drucksachen-Nr.: 23-1338
	Datum: 23.02.2026

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

Antwort: Sperrung der Treppenanlage HafenCity II (Anfrage der CDU-Fraktion)

Fragesteller: Dr. Gunter Böttcher, Joseph Johannsen und Roland Hoitz

Die Antworten der Drs. 23-1180 liefern leider zu wenige Details und werfen weitere Nachfragen auf. Bitte alle Fragen einzeln beantworten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die zuständigen Stellen:

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) nimmt wie folgt Stellung:

1. *In der Antwort spricht die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) von einer Machbarkeitsstudie, die in Auftrag gegeben worden ist. Was veranlasste die BSW, die Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben?*

Die östlich der HafenCity Universität gelegene Treppenanlage bildet das zentrale Verbindungsbauwerk zwischen dem nördlich angrenzenden Lohsepark und der Promenade am Versmannkai. Die Anlage besteht aus zwei getrennt hergestellten baulichen Komponenten: der Oberflächengestaltung sowie dem darunterliegenden Ingenieurbauwerk. Die Inbetriebnahme erfolgte im August 2013 unmittelbar vor der Eröffnung der Baakenhafenbrücke.

Da wiederholt Mängel in Form von gelöstem Oberflächenbelag auftraten, beauftragte die HafenCity Hamburg GmbH eine Machbarkeitsstudie. Ziel der Untersuchung war es, die Schadensursachen systematisch zu erfassen, die vorliegenden Mängel technisch zu bewerten und auf dieser Grundlage umsetzbare Sanierungsvarianten zu entwickeln.

2. *Wann wurde die Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, seit wann liegen die Ergebnisse vor und was konkret beinhaltet die Studie?*

Die Machbarkeitsstudie wurde durch die HafenCity Hamburg GmbH im September 2022 in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse liegen der HafenCity Hamburg GmbH seit dem 19.11.2025 schriftlich und vollständig vor. Die Studie erfasst die Schadensursachen, bewertet die vorliegenden Mängel technisch und entwickelt auf dieser Grundlage umsetzbare Sanierungsvarianten. Die verschiedenen Lösungsansätze wurden über den Zeitraum eines Jahres in einem Testfeld innerhalb der Anlage praktisch erprobt und anschließend bewertet. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass zur Vermeidung wiederkehrender Schadensbilder eine großflächige Erneuerung der Oberfläche erforderlich ist.

3. *Wie hoch waren die Kosten für die Erstellung der Machbarkeitsstudie?*

Die bisher (Stand 23.01.2026) angefallenen Kosten für die Machbarkeitsstudie belaufen sich auf 5.026,40 EUR (netto).

4. *Wie hoch belaufen sich die Kosten für die Wiederherstellung der Treppenanlage bzw. mit welchen Kosten rechnet die BSW?*

Vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Vergaben und der Sicherung der Verhandlungsposition gegenüber potenziellen Vertragspartnern wird von der Nennung von erwarteten Kosten abgesehen.

5. *Wann wird der Zeitplan zur Wiederherstellung erstellt? Wenn dieser zwischenzeitlich bereits erstellt wurde, wie sieht er im Einzelnen aus?*

Der Zeitplan zur Wiederherstellung ist derzeit in Abstimmung und Prüfung.

6. *Wann traten die ersten Mängel bei der Treppenanlage auf?*

Im Jahr 2016 traten erstmals Schäden in Form von gelöstem Oberflächenbelag auf.

7. *Wie erfolgte die Dokumentation der Mängel nach der Fertigstellung der Treppenanlage?*

Die Dokumentation der Mängel erfolgte durch in Inaugenscheinnahmen, Begehungen und Fotodokumentationen.

8. *Traten die Mängel innerhalb der gesetzlichen Fristen auf, um Gewährleistungsansprüche geltend zu machen? Wenn ja, hat die BSW bereits Ansprüche geltend gemacht? (Bitte einzeln auflisten.)*

Traten erste Mängel bereits vor der Eröffnung der Treppenanlage auf? Wenn ja, welche konkret und erfolgte eine Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer oder durch Fremd-/Drittfirmen?

Zum Zeitpunkt der Eröffnung im Jahr 2013 lagen keine Mängel vor.

Die im Jahr 2016 entstandenen Mängel wurden innerhalb der nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) geltenden Gewährleistungsfrist durch den damaligen Auftragnehmer bis 2018 fristgerecht behoben.

Im Jahr 2022 traten erneut Mängel an der Treppenanlage auf, die außerhalb der gesetzlichen Frist lagen, sodass keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können.